

## **Rechtzeitigkeit einer Gebührenwarnung (§ 25 Abs 1a GebAG) – unzulässige Entbindung von der Warnpflicht (§ 25 Abs 1a GebAG)**

1. Die Warnpflicht besteht auch, wenn sich die Kostenüberschreitung erst bei der Sachverständigen-tätigkeit herausstellt. Zur Vermeidung von Kostenüberschreitungen hat der Sachverständige die tatsächlich anfallenden Kosten zu überwachen, um seiner Warnpflicht genügen zu können. Eine Gebührenwarnung erst sechs Monate nach dem Gutachtensauftrag und zwei Wochen vor Fertigstellung des Gutachtens zu einem Zeitpunkt, als bereits ein Aufwand von € 30.000,- brutto für Befundaufnahme und schriftliches Gutachten angefallen war, ist verspätet.
2. Seit 1. 1. 2015 gibt es für das Gericht keine Möglichkeit mehr, den Sachverständigen von seiner Warnpflicht zu befreien. Eine nach diesem Zeitpunkt erfolgte beschlussmäßige Entbindung des Sachverständigen von der Warnpflicht entfaltet keine rechtliche Relevanz. Der Verlust des Gebührenanspruchs ist verschuldensunabhängig. Auf einen Irrtum des Sachverständigen kommt es nicht an.
3. Nur wenn die Prozessparteien und/oder der Revisor einen Verstoß des Sachverständigen gegen seine Warnpflicht monieren, darf das Gericht einen solchen berücksichtigen.
4. Seit 1. 1. 2008 kommt es für die Warnpflicht nicht mehr darauf an, ob ein aufgetragener Kostenvorschuss auch tatsächlich erlegt wurde.

**OLG Graz vom 7. September 2022, 4 R 148/22z**

Die Klägerin begehrt – gestützt im Wesentlichen auf gewährleistungs- und irrumsrechtliche Wandlung des Kaufvertrages über einen Traktor vom 16. 11. 2016 – von der Beklagten die Zahlung von € 119.763,80 samt Zinsen Zug um Zug gegen Rückgabe des Traktors. Sie behauptet zahlreiche Mängel des Kaufobjekts sowie eine Irreführung durch die Beklagte betreffend die Eigenschaften des Traktors. Die Beklagte und deren Nebenintervenientinnen (Händlerin, Produzentin sowie jenes Unternehmen, das ein Software-Update durchführte) bestreiten den geltend gemachten Anspruch.

Von Beginn des Verfahrens an beantragten die Parteien die Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der landwirtschaftlichen Maschinen zur Begutachtung der behaupteten Mängel; die Klägerin stellte zudem einen Antrag auf Beweissicherung durch Besichtigung des Traktors durch einen solchen Sachverständigen, der die Mängel beschreiben möge.

In der Tagsatzung vom 5. 2. 2019 trug das Erstgericht beiden Parteien den Erlag eines Kostenvorschusses von jeweils € 2.000,-, insgesamt somit € 4.000,-, zur Deckung der voraussichtlichen Sachverständigengebühren auf. Nur die Klägerin erlegte einen Kostenvorschuss von € 2.000,-.

Mit Beschluss vom 28. 3. 2019 ordnete das Erstgericht zur Sicherung des Beweises über die in der Folge bezeichneten Mängel die Befundaufnahme durch einen Sachverständigen an und bestellte gleichzeitig den nunmehrigen Rekurswerber N. N. zum Sachverständigen mit dem Auftrag, Befund im eigenen Wirkungsbereich aufzunehmen und ein Gutachten zu ... erstatten.

Das Erstgericht legte die Frist für die Gutachtenserstattung auf drei Monate fest und „befreite den Sachverständigen gemäß § 25 GebAG von der Warnpflicht“.

Die Befundaufnahme durch den Sachverständigen in Anwesenheit der Parteienvertreter fand am 18. 6. 2019 statt.

Mit E-Mail an den Erstrichter vom 18. 9. 2019 gab der Sachverständige bekannt, dass Unterlagen betreffend das „Chiptuning“ noch fehlten, für die anderen Fragen das Gutachten aber fertiggestellt sei und mehr als 30 Seiten umfasse. Zu den Kosten hielt er Folgendes fest:

„Eine Befreiung der Kostenwarnung wurde im Gerichtsauftrag erteilt.

Der bisherige Aufwand liegt bei zirka € 25.000,- zuzüglich 20 % Umsatzsteuer.

Hinzu kommen noch die Anfahrt nach Oberösterreich und die Ausführung der noch fehlenden Frage sowie Redigieren des Gutachtens, also zirka € 4.000,- zuzüglich Umsatzsteuer.

Insgesamt werden die Kosten zirka € 29.000,- bis € 30.000,- zuzüglich Umsatzsteuer betragen; die genaue Aufschlüsselung erfolgt mit der Gutachtensabgabe.“

Dieses E-Mail (im Folgenden als „erste Kostenwarnung“ des Sachverständigen bezeichnet) wurde den Parteien und den Nebenintervenientinnen (mit Ausnahme der damals noch nicht beigetretenen Drittnebenintervenientin) jeweils am 25. 9. 2019 „zur Kenntnis“ zugestellt.

Für Befund und Gutachten vom 3. 10. 2019 verzeichnete der Sachverständige für den Leistungszeitraum 4. 6. 2019 bis 3. 10. 2019 insgesamt € 36.968,46 inklusive 20 % Umsatzsteuer, im Wesentlichen resultierend aus 76,5 Stunden Mühewaltung zu einem Stundensatz von € 400,- netto (ON 27).

Gutachten und Gebührennote übermittelte das Erstgericht den Parteien und den Erst- und Zweitnebenintervenientinnen am 14. bzw 15. 10. 2019 zur allfälligen Äußerung binnen vier Wochen. Gleichzeitig forderte es von den Parteien einen weiteren Kostenvorschuss von jeweils € 20.000,- für voraussichtliche Gebühren des Sachverständigen, der von keiner der Parteien erlegt wurde.

Fristgerecht erhoben die Erstnebenintervenientin, die Klägerin, die Beklagte und die mittlerweile dem Streit beige-

tretene Drittnebenintervenientin Einwendungen gegen die Gebührennote des Sachverständigen. Darin rügten sie im Wesentlichen die Verletzung der ihm nach § 25 Abs 1a GebAG treffenden Gebührenwarnpflicht, erachteten seinen Gebührenanspruch als mit € 4.000,- begrenzt und überhaupt die Gebühren, insbesondere den Stundensatz von € 400,- netto, als deutlich überhöht. Gleichzeitig beantragten sie die Ergänzung bzw Erörterung seines Gutachtens und formulierten dazu Fragen.

Innerhalb der ihm zur Verfügung gestellten Frist äußerte sich der Sachverständige zu den Einwendungen gegen seine Gebührennote. Er wies darauf hin, dass er „vom Gericht von seiner Warnpflicht befreit“ worden sei, dass er dennoch das Erstgericht „informell“ über die Kosten informiert und sich streng an dessen Vorgaben gehalten habe. ...

Mit Schreiben vom 20. 1. 2020 an das Erstgericht erstattete der Sachverständige eine „zweite Kostenwarnung“, wonach er – einschließlich der für das schriftliche Gutachten bereits mit € 36.968,46 verzeichneten – Kosten von insgesamt € 47.032,93 (inklusive Umsatzsteuer) erwarte. Dazu schätzte er die Kosten für die (zum damaligen Zeitpunkt) auf den 18. 3. 2020 anberaumte Tagsatzung mit einem Aufwand von 18 Stunden à € 400,- netto (€ 7.200,-) und eine Reserve von 2,5 Stunden à € 400,- netto (€ 1.000,-), insgesamt somit 20,5 Stunden Mühewaltung à € 400,- (= € 8.200,- netto bzw € 9.840,- brutto). Das Erstgericht stellte diese zweite Kostenwarnung des Sachverständigen den Parteien und den Nebenintervenientinnen jeweils am 28. 1. 2020 zu und trug gleichzeitig den Parteien auf, binnen 14 Tagen jeweils einen Kostenvorschuss von € 25.000,- zu erlegen.

Die Klägerin wies erneut auf die Verspätung der ersten Kostenwarnung hin und hielt hinsichtlich der zweiten Kostenwarnung ihre Stellungnahme aufrecht, wonach das verzeichnete Honorar um ein Vielfaches überhöht sei.

Die Erstnebenintervenientin beantragte die Abberufung des Sachverständigen wegen seiner sachlich nicht gerechtfertigten Gebührenhöhe, welche jeden vertretbaren Rahmen sprengte. Sie erachtete auch die zweite Kostenwarnung als verspätet und wies darauf hin, dass der Sachverständige zum Innehalten mit seinen Arbeiten nach Abgabe einer Warnung verpflichtet sei.

Daraufhin widerrief das Erstgericht die Ladung des Sachverständigen für die Tagsatzung am 18. 3. 2020 und forderte ihn zum Innehalten bis auf Weiteres mit dem Gutachtensauftrag [Anmerkung: gemeint also mit der Erarbeitung der Fragenbeantwortung in Vorbereitung der Gutachtenserörterung] gegen Bekanntgabe der bisherigen Kosten auf.

Der Sachverständige legte daraufhin eine Gebührennote vom 20. 2. 2020 aus dem Titel „Mühewaltung, Vorbereitung Tagsatzung, Beginn zur Bearbeitung der Fragen der Parteien“ für 2,5 Stunden à € 400,- netto, zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer, somit über den Betrag von € 1.200,-.

Im Zuge einer Telefonkonferenz des Erstgerichts am 18. 3. 2020 erklärten sich die Parteien und Nebenintervenientinnen einverstanden, erst die Personalbeweise aufzunehmen und den Sachverständigen nur abschließend zur Erörterung beizuziehen, sofern keine umfassende Erweiterung des Auftrags erforderlich sei. Im Zuge dessen wurden das Gutachten, Vergleichsmöglichkeiten und das weitere Prozessprogramm besprochen. Das Erstgericht verlegte die Tagsatzung vom 18. 3. 2020 auf den 6. 10. 2020.

Mit Schriftsatz vom 31. 3. 2020 wies die Beklagte neuerlich auf die Warnpflichtverletzung des Sachverständigen und dessen insoweit fehlenden Gebührenanspruch sowie auf die Kostenpflicht der Klägerin für den Beweissicherungsantrag hin und erklärte, den ihr aufgetragenen Kostenvorschuss nicht zu erlegen. Auch die Klägerin zahlte den ihr auferlegten Kostenvorschuss nicht ein.

In der Tagsatzung vom 6. 10. 2020 vernahm das Erstgericht – ohne Beiziehung des Sachverständigen – die Parteien und die beantragten Zeugen. Für die auf den 17. 11. 2020 erstreckte Verhandlung lud es den Sachverständigen.

Mit Schreiben vom 15. 10. 2020 übermittelte der Sachverständige dem Erstgericht nochmals seine „zweite Kostenwarnung“ vom 20. 1. 2020 und hielt fest, dass für die Vorbereitung der Tagsatzung am 17. 11. 2020 (inklusive geplanter Reserve) Kosten von zirka € 8.600,- [Anmerkung: Das wären 21,5 Stunden à € 400,- netto] zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer (€ 10.320,-) anfallen werden. Dieses Schreiben wurde den Parteien und den Nebenintervenientinnen jeweils am 22. 10. 2020 zugestellt.

Das Erstgericht verlegte die für den 17. 11. 2020 anberaumte Tagsatzung auf den 2. 3. 2021. In jener Tagsatzung legte der Sachverständige eine vorbereitete schriftliche Stellungnahme zu den Fragen der Erstnebenintervenientin, der Beklagten und der Drittnebenintervenientin vor, die verlesen und zum Akt genommen wurde, und beantwortete mündlich weitere Fragen. Dafür legte er eine Gebührennote (ON 51).

...

Am 2. 5. 2022 fasste das Erstgericht folgenden Beschluss:

„1. Es werden die Gebühren des Sachverständigen N. N.

a. für das Gutachten vom 3. 10. 2019 nach dem GebAG wie folgt bestimmt:

aa. Mühewaltung, § 34 Abs 3, 32 Stunden à € 150,00 =	€ 4.800,00
bb. Zeitversäumnis, §§ 32 und 33, 2 Stunden à € 28,20 =	€ 56,40
cc. Reisekosten, § 28 Abs 2, 116 km à € 0,42 =	€ 48,72
dd. Kopien, § 31 Abs 1 Z 1, 100 Stück à € 0,10 =	€ 10,00
20 % Umsatzsteuer	€ 983,02
<b>insgesamt</b>	<b>€ 5.898,14</b>

b. für die Teilnahme an der Tagsatzung vom 2. 3. 2021 nach dem GebAG wie folgt bestimmt:

aa. Mühewaltung, § 34 Abs 3, 10 Stunden à € 150,00 =	€ 1.500,00
bb. Zeitversäumnis, §§ 32 und 33, 2 Stunden à € 28,20 =	€ 56,40
cc. Reisekosten, § 28 Abs 2, 116 km à € 0,42 =	€ 48,72
20 % Umsatzsteuer	€ 321,02
<b>insgesamt</b>	<b>€ 1.926,14</b>
<b>insgesamt a und b gerundet, § 39 Abs 2</b>	<b>€ 7.824,00“</b>

...

Gegen diese Entscheidung richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Sachverständigen mit dem Antrag, ihm Gebühren von € 48.224,00 zuzuerkennen, hilfsweise, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung aufzutragen. ...

Die Klägerin erstattet eine Rekursbeantwortung und beantragt, den Sachverständigen zum Ersatz ihrer dafür verzeichneten Kosten zu verpflichten.

Die Beklagte, ihre Nebenintervenientinnen und die Revisorin beteiligen sich nicht am Rekursverfahren.

Der Rekurs, über den gemäß § 8a JN die Einzelrichterin zu entscheiden hat, ist teilweise berechtigt.

A. Gebühren für Befund und schriftliches Gutachten vom 3. 10. 2019:

1. Das Erstgericht bestimmt die Gebühren des Sachverständigen für das Gutachten vom 3. 10. 2019 mit € 5.898,14; der Rekurswerber beharrt auf seinen verzeichneten Gebühren von € 36.968,46. Damit ist er zumindest im Ergebnis nicht im Recht.

2. § 25 Abs 1a GebAG in der Fassung BGBl I 2014/71 normiert eine Warnpflicht des Sachverständigen. Ist zu erwarten oder stellt sich bei der Sachverständigentätigkeit heraus, dass die tatsächlich entstehende Gebühr die Höhe des Kostenvorschusses, mangels eines solchen den Wert des Streitgegenstands oder in Verfahren vor dem Landesgericht € 4.000,- übersteigt, so hat der Sachverständige das Gericht rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen. Unterlässt er diesen Hinweis, so entfällt insoweit der Gebührenanspruch.

2.1. Die Warnpflicht des Sachverständigen verfolgt den Zweck, dass sich Gericht und Parteien möglichst frühzeitig eine grobe Vorstellung von den Kosten des Gutachtens machen können, um abschätzen zu können, ob und wie sinnvoll der Gutachtensaufwand ist. Die Warnpflicht erfüllt den Zweck, Sachverständigengebühren in unerwarteter Höhe zu vermeiden. Den Parteien soll dadurch ermöglicht werden, ihre Dispositionen im Verfahren zu treffen. Die Warnpflicht betont den betriebswirtschaftlichen Aspekt von Verfahren (realistische wirtschaftliche Einschätzung der Prozessführung). Sie besteht auch, wenn sich die Kostenüberschreitung erst bei der Sachverständigentätigkeit herausstellt. Zur Vermeidung von Kostenüberschreitungen hat der Sachverständige die tatsächlich anfallenden Kosten

zu überwachen, um seiner Warnpflicht genügen zu können (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup> [2018] § 25 GebAG Anm 6, E 85 ff, E 133 und E 134 [mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung]).

2.2. Seit 1. 1. 2015 gibt es für das Gericht keine Möglichkeit mehr, den Sachverständigen von seiner Warnpflicht zu befreien. Eine nach diesem Zeitpunkt erfolgte beschlussmäßige Entbindung des Sachverständigen von der Warnpflicht entfaltet keine rechtliche Relevanz (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG Anm 10 und E 115). Der Verlust des Gebührenanspruchs ist verschuldensunabhängig. Auf einen Irrtum des Sachverständigen kommt es nicht an (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG Anm 10 und E 185).

2.3. Nur wenn die Prozessparteien und/oder der Revisor einen Verstoß des Sachverständigen gegen seine Warnpflicht monieren, darf das Gericht einen solchen berücksichtigen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG E 192).

2.4. Seit 1. 1. 2008 kommt es nicht mehr darauf an, ob ein auftragener Kostenvorschuss auch tatsächlich erlegt wurde (OLG Graz 5 R 145/09x).

3. Im konkreten Fall trug das Erstgericht den Parteien einen Kostenvorschuss von insgesamt € 4.000,- auf, was für den Sachverständigen aus dem ihm übermittelten Gerichtsakt erkennbar war. Selbst wenn das Erstgericht dem Sachverständigen entgegen § 3 Satz 2 GEG die Höhe des erlegten Kostenvorschusses (€ 2.000,-) – offensichtlich – nicht (ausdrücklich) mitteilte, hat das insofern keine Auswirkung, als die Warnpflicht des Sachverständigen auch dann ausgelöst wird, wenn die zu erwartenden Gebühren in diesem vor dem Landesgericht geführten Verfahren € 4.000,- übersteigen.

4. Die „erste Kostenwarnung“ des Sachverständigen mit E-Mail vom 18. 9. 2019 an den Erstrichter ist nicht rechtzeitig:

Eine Gebührenwarnung erst sechs Monate nach dem Gutachtensauftrag und zwei Wochen vor Fertigstellung des Gutachtens (3. 10. 2019) zu einem Zeitpunkt, als bereits ein Aufwand von 62,5 Stunden (von letztlich 76,5 Stunden) à € 400,- netto, also € 30.000,- brutto für Befundaufnahme und schriftliches Gutachten (zuzüglich betragsmäßig nicht ins Gewicht fallender Reisezeit und -spesen) angefallen war, nimmt dem Gericht und den Parteien jegliche Dispositionsmöglichkeit zur Kostenvermeidung. Daran ändert auch nichts, dass das Erstgericht den Parteien sogleich nach Einlangen der (ersten) Gebührennote einen weiteren „Kostenvorschuss“ von jeweils € 20.000,- (später sogar € 25.000,-) auferlegte (und den diese jeweils nicht einzahlten), weil die Parteien (und später auch die Revisorin) in ihren Einwendungen gegen den Gebührenanspruch (ON 27) auf die Unverhältnismäßigkeit zwischen Kostenvorschuss und angelaufenen Kosten hinwies (vgl. *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG E 137). Der allergrößte Teil der begehrten Gebühr entfällt auf Positionen, die sich aus einer Abrechnung nach Arbeitsstunden ergeben. Das bevorstehende Erreichen der durch den aufgetragenen Kostenvor-

schuss von € 4.000,- (bzw durch den im Gesetz genannten Betrag von ebenfalls € 4.000,-) determinierten Warngrenze war für den Sachverständigen somit jederzeit absehbar und kalkulierbar (vgl. *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG E 141). Das ergibt sich auch deutlich aus dem Vergleich des Inhalts seiner E-Mail vom 18. 9. 2019 („Der *bisherige* Aufwand liegt bei zirka € 25.000,- zuzüglich 20 % Umsatzsteuer“) mit seiner Gebührennote vom 4. 10. 2019 (ON 27), die die Arbeitsleistungen stunden- und datumsmäßig konkret auflistet. Für den Zeitraum 4. 6. 2019 bis 18. 9. 2019 sind darin insgesamt 62,5 Stunden à € 400,- netto (= € 25.000,- netto) aufgeschlüsselt.

5. Konsequenz der von den Parteien, den Erst- und Dritten intervenientinnen und der Revisorin in ihren Einwendungen gegen die Gebührennote des Sachverständigen (ON 27) aufgezeigten Warnpflichtverletzung ist der Entfall des Gebührenanspruchs für Befund und schriftliches Gutachten vom 3. 10. 2019 über den Betrag von € 4.000,- hinaus, der an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG E 184). Auf die vom Sachverständigen in seinem Rekurs gerügten Überlegungen des Erstgerichts ist daher in diesem Zusammenhang gar nicht einzugehen.

6. Das Erstgericht bestimmte die Gebühren des Sachverständigen für Befund und Gutachten vom 3. 10. 2019 allerdings ohnedies – zum Vorteil des Sachverständigen und insoweit rechtskräftig – mit einem € 4.000,- übersteigenden Betrag, nämlich mit € 5.898,14. Dabei hat es zu bleiben.

B. Gebühren für die Vorbereitung und Teilnahme an der Tagsatzung vom 2. 3. 2021:

1. Anders verhält es sich mit den vom Sachverständigen angesprochenen Gebühren für die Vorbereitung und Teilnahme an der letztlich am 2. 3. 2021 durchgeführten Tagsatzung, in der sein Gutachten erörtert wurde. In diesem Zusammenhang ist dem Sachverständigen keine Warnpflichtverletzung vorzuwerfen:

Nachdem ihm die Fragen der Parteien und Nebenintervenientinnen zu seinem schriftlichen Gutachten zugekommen waren, warnte der Sachverständige nämlich mit Schreiben vom 20. 1. 2020 das Erstgericht, dass er für die Tagsatzung samt Vorbereitung 18 Stunden à € 400,- netto, damit Kosten von € 7.200,- netto, und als Reserve 2,5 Stunden à € 400,- netto, damit weitere Kosten von € 1.000,- netto, sowie Kosten für Reisezeit von € 280,- netto für vier Stunden (davon waren € 140,- netto für zwei Stunden allerdings bereits in der Gebührennote ON 27 enthalten) und Kilometergeld von € 97,44 netto für 232 km à € 0,42 netto (davon waren € 48,72 für 116 km ebenso bereits in der Gebührennote ON 27 enthalten) und insgesamt (einschließlich der bereits verzeichneten Gebühren) € 47.032,93 brutto erwarte. Aus dem Vergleich der bereits mit Gebührennote ON 27 verzeichneten Gebühren von € 36.968,46 brutto und den vom Sachverständigen laut dem genannten Warnschreiben insgesamt erwarteten Gebühren von € 47.032,93 brutto ergibt sich, dass für seine weitere Tätigkeit in dieser Rechtssache (nach Abgabe des schriftlichen Gutachtens) nach dem insoweit verbindli-

chen Kostenvoranschlag im Sinne des § 1170a ABGB (vgl. *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 25 GebAG E 88 und E 94 mwN) Gebühren von (höchstens) € 10.064,47 brutto anfallen werden. Damit erfüllte der Sachverständige in ausreichender Weise seine Warnpflicht nach § 25 Abs 1a GebAG für seine zum damaligen Zeitpunkt vorge-sehene weitere Tätigkeit in dieser Rechtssache.

2. In Kenntnis dieser Umstände (die Erstnebenintervenientin hatte deshalb sogar die Abberufung des Sachverständigen beantragt) verständigten sich Erstgericht, Parteien und Nebenintervenienten auf eine bestimmte Vorgangsweise bei der Fortführung des Prozesses. Dabei wurde an der Beantwortung der Fragen der Parteien und Nebenintervenientinnen durch den Sachverständigen festgehalten und dieser dementsprechend auch zur Tagsatzung am (letztlich) 2. 3. 2021 geladen.

3. Im Rahmen von € 10.064,47 brutto sind daher die Gebühren des Sachverständigen für die Vorbereitung und die Teilnahme an der Tagsatzung vom 2. 3. 2021 zu bestimmen. ...

**Anmerkung:**

*Die insgesamt 18 Seiten umfassende Entscheidung wurde hier aus Platzgründen nur stark gekürzt wiedergegeben. Hervorzuheben ist, dass eine Gebührenwarnung unverzüglich zu erfolgen hat und nicht erst, wenn die höheren Gebühren bereits angefallen sind. Im Übrigen erachtete das Rekursgericht im Gegensatz zum Erstgericht sowohl den vom Sachverständigen verzeichneten Stundenaufwand als auch den Stundensatz für ausreichend bescheiden, sodass dem Rekurs immerhin mit einem Teilbetrag Folge gegeben wurde.*

**Manfred Mann-Kommenda**